

Titel:

Kein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Normenkette:

AsylG § 3, § 4, § 31 Abs. 2 S. 1, Abs. 3 S. 1

AufenthG § 11 Abs. 2, § 60 Abs. 5, Abs. 7, § 75 Nr. 12

Leitsatz:

Einem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung hat und er sicher und rechtmäßig in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. (Rn. 16 – 25) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

sierra-leonischer Staatsangehöriger, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutzstatus, Abschiebungsandrohung, Sierra Leone, innerstaatliche Fluchtalternative, Freizügigkeit

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 10.03.2020 – 9 ZB 20.30540

Fundstelle:

BeckRS 2020, 9681

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1

Der Kläger wendet sich gegen einen seinen Asylantrag ablehnenden Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) und begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes und weiterhin hilfsweise die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote.

2

Der am ...1993 geborene Kläger, ein sierra-leonischer Staatsangehöriger, Religionsangehöriger der Pfingstbewegung und vom Volke der Mende, reiste eigenen Angaben zufolge am 11.01.2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am 26.01.2017 einen Asylantrag stellte.

3

Bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 05.07.2017 gab er im Wesentlichen an, er habe bis 2004 mit seinem getrennt lebenden Vater in Freetown gelebt. Dieser sei gewalttätig gewesen und habe ihn wegen Streits mit der neuen Frau, seiner Stiefmutter, aus dem Haus geworfen. Danach habe er auf der Straße gelebt und sich dem „Blue Flag Movement“, einer Straßengang, für die er stehlen musste, angeschlossen. Der Don Bosco Orden habe ihn mehrfach aufgenommen und versucht, ihn wieder bei seinem Vater unterzubringen. Das sei aber an der Stiefmutter gescheitert. Seine Mutter lebe in Bo City mit einem ebenfalls gewalttätigen Lebensgefährten, der ihn ebenfalls misshandelt habe. Deshalb habe er mit Vater und Mutter gebrochen. Seine Großmutter, die im Moyamba Distrikt gelebt habe, habe ihn 2008 zu sich genommen, sei nach Krankheit 2010 in Bo City aber verstorben. Daraufhin sei er zurück ins frühere Haus der Großmutter im Moyamba Distrikt, zu Onkeln und Tanten. Diese hätten ihn aber zur Initiierung der Poro-Society überlassen. Er sei betäubt, entführt und mit anderen Jugendlichen in den Busch verbracht worden.

Es seien ihm mit der Rasierklinge Muster in den Rücken geritzt worden; abschließend habe er durch ein Spalier von Leuten, die mit Knüppeln und Macheten auf die Durchlaufenden eingeschlagen hätten, durchlaufen müssen. Drei Jugendliche seien gestorben.

4

Er habe zwar die Initiierung überstanden, aber nicht gewusst, was noch auf ihn zukommen könne und selbst kein Teil einer Initiierung sein wollen, deswegen sei er nach Freetown zurückgegangen und habe sich erneut dem „Blue Flag Movement“ angeschlossen. Mehrere Mitglieder, darunter auch er, seien von der Polizei aufgegriffen worden; als Minderjähriger wäre er erneut dem Don Bosco Orden übergeben worden. Ein Chef der Gang habe ihn dort abgeholt und erneut zum Stehlen gezwungen. Im Jahr 2012 habe er endgültig versucht, sich von der Straßengang zu lösen, und habe begonnen, beim Nationalboxtrainer ... zu arbeiten. Die Mitglieder des Movements hätten ihn als Verräter angesehen, ihn verdächtigt, Informationen an die Polizei weitergegeben zu haben, und ihn beschimpft und bedroht. Zunächst wären die Angriffe rein verbal - Beschimpfungen und Bedrohungen - geblieben. Im Oktober 2015 sei es aber an der Schule zu einem Kampf zwischen seinen Freunden und der Gang gekommen, dabei sei er verletzt worden und habe sich dann an die Polizei gewandt, er habe Anzeige gegen einen der Angreifer erstattet. Das habe die Bedrohungen und Übergriffe aber nicht beendet, eher intensiviert. In seiner Wohnung sei er nur deshalb nicht angegriffen worden, weil die sich in einem Bezirk befunden habe, der dem „Red Flag Movement“ (einer anderen Straßengang) unterstanden sei. Bei einem erneuten Hinterhalt/Überfall wäre er gezwungen worden, die Anzeige bei der Polizei zurückzunehmen. Im August 2016 wäre er auf dem Heimweg von der Schule trotz Vorsichtsmaßnahmen erneut von Gang-Mitgliedern mit Stöcken und Macheten attackiert worden; er sei bewusstlos gewesen, ins Krankenhaus gekommen und behandelt worden. Danach habe er gewusst, dass er fliehen müsse, habe einen Freund aufgesucht und Geld von der Kirche, in der er hin und wieder als Security gearbeitet habe, bekommen.

5

Eine landesinterne Fluchtmöglichkeit gebe es nicht, da das „Blue Flag Movement“ in ganz Sierra Leone aktiv sei und die Mitglieder einander an Markierungen (u.a. Tätowierungen) erkennen würden.

6

Er habe Sierra Leone am 30.08.2016 verlassen. Er sei über Guinea, Mali, Burkina Faso, Niger, Libyen, Italien und die Schweiz am 11.01.2017 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Er habe insgesamt 9 Jahre die Schule besucht und vor seiner Ausreise aus Sierra Leone gebrauchte Kleidung verkauft, als Security in der Kirche und als Trainer im Bereich Boxen gearbeitet. Fluchtgrund sei vor allem der andauernde Konflikt mit der Straßengang gewesen, dem er sich nicht anders entziehen konnte. Die Polizei könne ihm nicht helfen.

7

Mit Bescheid vom 11.07.2017, der Klägerbevollmächtigten zugestellt am 13.07.2017, erkannte das Bundesamt die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1) und lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Ziffer 2). Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt (Ziffer 3). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG würden nicht vorliegen (Ziffer 4). Unter Androhung seiner Abschiebung nach Sierra Leone oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, forderte das Bundesamt den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Bei der von der Straßengang begangenen Verfolgung wegen unterstellter Weitergabe von Informationen und vollzogener Distanzierung handle es sich um Verteidigung gegen kriminelles Unrecht. Die Verletzungshandlungen, wenn sie denn stattgefunden haben, könnten grundsätzlich subsidiären Schutz rechtfertigen, zumal staatlicher Schutz nicht erfolgte. Allerdings gebe es eine inländische Fluchtalternative (Bo City/Bo Distrikt), bei der auch davon ausgegangen werden könne, dass das Existenzminimum erwirtschaftet werde.

8

Am 19.07.2017 ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten Klage gegen diesen Bescheid erheben. Die Gefahr, die von der Straßengang „Blue Flag Movement“ ausgehe, werde von der Beklagten unterschätzt. Für den Kläger bestünde bei Rückkehr Lebensgefahr.

9

Der Kläger beantragt sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts vom 11.7.2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

weiterhin hilfsweise festzustellen, dass nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

10

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Bescheids,

die Klage abzuweisen.

11

Mit Beschluss vom 11.11.2019 wurde der Rechtsstreit auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

12

In der mündlichen Verhandlung am 10.01.2020 wurde der Kläger erneut zu seinen Fluchtgründen aus Sierra Leone befragt; insoweit wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

13

Zur Ergänzung der Sachverhaltsschilderung wird auf den weiteren Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Bundesamtsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

14

Die zulässige, insbesondere fristgemäß erhobene (vgl. § 74 Abs. 1 Hs. 1 AsylG) Klage ist nicht begründet. Die Entscheidung des Bundesamts, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zuzuerkennen und das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG zu verneinen sowie den Kläger unter Androhung seiner Abschiebung nach Sierra Leone zur Ausreise aufzufordern, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO. Entsprechendes gilt für die vorgenommene Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Die vom Bundesamt gemäß den §§ 31 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 AsylG sowie den §§ 75 Nr. 12, 11 Abs. 2 AufenthG getroffenen Entscheidungen sind im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, der gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblich ist, nicht zu beanstanden.

15

1. Die Ziffer 2 des Bescheids der Beklagten vom 11.07.2017 wurde mit der Klage nicht angegriffen. Insoweit ist der Bescheid des Bundesamtes daher bestandskräftig geworden (vgl. VGH BW, U. v. 26.10.2016 - A 9 S 908/13 - juris).

16

2. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

17

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist. Danach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a)) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b)). Von einer Verfolgung kann nur dann ausgegangen werden, wenn der Einzelne in Anknüpfung an die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG genannten Merkmale Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a AsylG ausgesetzt ist. Erforderlich ist insoweit, dass der Ausländer gezielte Rechtsverletzungen zu befürchten hat, die ihn wegen ihrer Intensität dazu zwingen, in begründeter Furcht

vor einer ausweglosen Lage sein Heimatland zu verlassen und im Ausland Schutz zu suchen. An einer gezielten Rechtsverletzung fehlt es regelmäßig bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Herkunftsland zu erleiden hat, etwa infolge von Naturkatastrophen, Arbeitslosigkeit, einer schlechten wirtschaftlichen Lage oder infolge allgemeiner Auswirkungen von Unruhen, Revolution und Kriegen (vgl. OVG NRW, B.v. 28.3.2014 - 13 A 1305/13.A - juris).

18

Eine Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die soeben genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten (vgl. dazu § 3d AsylG), und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist es nach § 3b Abs. 2 AsylG auch unerheblich, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, weil er tatsächlich die Merkmale besitzt, die zu seiner Verfolgung führen, sofern der Verfolger dem Betroffenen diese Merkmale tatsächlich zuschreibt.

19

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG begründet ist, gilt unabhängig davon, ob bereits eine Vorverfolgung stattgefunden hat, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, U.v. 1.6.2011 - 10 C 25.10 - juris, Rn. 22 = BVerwGE 140, 22). Eine Privilegierung des Vorverfolgten erfolgt aber durch die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie (QualRL - Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011, ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9 ff.). Eine bereits erlittene Vorverfolgung, ein erlittener bzw. drohender sonstiger ernsthafter Schaden, sind danach ernsthafte Hinweise darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass ein Antragsteller tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden. Dies gilt nur dann nicht, wenn stichhaltige Gründe dagegen sprechen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. In der Vergangenheit liegenden Umständen ist damit Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beizumessen (vgl. auch OVG NRW, U.v. 21.2.2017 - 14 A 2316/16.A - juris, Rn. 24).

20

Bezüglich der vom Ausländer im Asylverfahren geltend gemachten Umstände, die zu seiner Ausreise aus dem Heimatland geführt haben, genügt aufgrund der regelmäßig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Flüchtlings die Glaubhaftmachung. Die üblichen Beweismittel stehen ihm häufig nicht zur Verfügung. In der Regel können unmittelbare Beweise im Verfolgerland nicht erhoben werden. Mit Rücksicht darauf kommt dem persönlichen Vorbringen des Ausländers und dessen Würdigung eine gesteigerte Bedeutung zu. Dies bedeutet andererseits jedoch nicht, dass der Tatrichter einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben ist (BVerwG U.v. 16.4.1985 - 9 C 109.84 - juris, Rn. 16 = BVerwGE 71, 180 und U.v. 11.11.1986 - 9 C 316.85 - juris, Rn. 11). Eine Glaubhaftmachung in diesem Sinne setzt voraus, dass die Geschehnisse im Heimatland schlüssig, substantiiert und widerspruchsfrei geschildert werden. Erforderlich ist somit eine anschauliche, konkrete und detailreiche Schilderung des Erlebten. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Ausländer nur geglaubt werden, wenn die Widersprüche und Ungereimtheiten überzeugend aufgelöst werden (BVerwG, U.v. 16.4.1985 - 9 C 109.84 - juris, Rn. 16, U.v. 1.10.1985 - 9 C 19.85 - juris, Rn. 16 und B.v. 21.7.1989 - 9 B 239.89 - juris, Rn. 3 = NVwZ 1990, 171).

21

Der Antragsteller ist kein Flüchtling im Sinn der o.g. Definition. Er hat keine der genannten Verfolgungsgründe vorgetragen. Das die Eskalation mit den Mitgliedern des „Blue Flag Movements“ auslösende Ereignis - die unterstellte Weitergabe von Informationen an die Polizei - wäre lediglich Verteidigung gegen kriminelles Unrecht und löst keine Flüchtlingseigenschaft des Klägers aus. Hinsichtlich einer möglichen Verfolgung durch die Mitglieder der regionalen Streetgang ist zu sagen, dass der Kläger nach dem Ausstieg aus der Gruppe 2012 einige Zeit unbehelligt in Freetown leben konnte und insoweit auf die Möglichkeit internen Schutzes gemäß § 3e AsylG zu verweisen ist.

22

Danach wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft dann nicht zuerkannt, wenn er (1.) in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung

nach § 3d AsylG hat und (2.) sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Gemäß § 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG sind bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt, die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Art. 4 der Qualifikationsrichtlinie (QualRL - Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011, ABl. L 337 v. 20.12.2011, S. 9 ff.) zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.

23

Gemessen hieran kann der Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auch deshalb nicht beanspruchen, weil ihm eine innerstaatliche Fluchtalternative bzw. interner Schutz zur Verfügung steht. Es erscheint bereits fraglich, wie es einer Streetgang grundsätzlich überhaupt möglich sein soll, von ihr gesuchte Personen zu finden. Schließlich existiert in Sierra Leone kein ausreichendes Melderegister (vgl. Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Bundesamt vom 17.10.2017). Bereits staatliche Stellen scheitern am Auffinden von Personen, sobald diese einen ausreichend weiten Ortswechsel vollzogen haben. Das Gericht geht davon aus, dass es jedenfalls in den Großstädten Sierra Leones - mit Ausnahme ggf. der Stadt des vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts - möglich ist, grundsätzlich unbehelligt von der früheren Streetgang, aus der man ausgestiegen ist, zu leben (so auch VG München, U.v. 14.5.2018 - 30 K 17.40892 - BeckRS 2018, 20432 hinsichtlich Poro-Society unter Verweis auf eine Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 9.1.2017 an das VG Augsburg). In Sierra Leone gibt es viele Menschen, die nicht Mitglied einer Streetgang sind/waren und/oder ausgestiegen sind und ohne Probleme leben können. Insofern ist das Gericht davon überzeugt, dass die Mitglieder der Streetgang den Kläger nicht noch acht Jahre nach dessen Flucht in ganz Sierra Leone suchen werden, zumal das Argument, er kenne „Geschäftsgeheimnisse“, nach acht Jahren deutlich weniger Gewicht hat als direkt nach seinem Ausstieg. Der Kläger ist 2012 ausgestiegen, attackiert wurde der Kläger aber erst ab 2015, nachdem ihm unterstellt worden war, er hätte seine früheren Streetgang-Freunde an die Polizei verraten. Hinzu kommt noch, dass den Mitgliedern der Streetgangs bei einer Rückkehr des Klägers nach Sierra Leone nicht bekannt wäre, dass sich die Person überhaupt oder wieder in Sierra Leone aufhält.

24

Dem Kläger wäre es auch zumutbar, sich in einem anderen Landesteil eine neue Existenz aufzubauen. Der Kläger verfügt nach der Überzeugung des Gerichts im Falle seiner Rückkehr nach Sierra Leone über ausreichend Erwerbspotenzial. Er ist jung, gesund und arbeitsfähig. Er verfügt über eine etwa 12-jährige Schulbildung und war auch vor seiner Ausreise trotz vollkommenen Fehlens familiären Rückhalts in der Lage, durch die Arbeit als Security und dem eigenen Second-Hand-Geschäft das Lebensnotwendige zu erwirtschaften. Es ist nichts dafür ersichtlich, warum der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Sierra Leone nicht wieder in der Lage sein sollte, seinen Lebensunterhalt sicherzustellen. Es gibt neben Freetown und Bo City auch noch andere Großstädte wie z.B. Kenema, die dafür in Frage kämen. Es ist davon auszugehen, dass er zumindest durch Gelegenheitsarbeiten das notwendige Existenzminimum sicherstellen könnte.

25

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft schied daher aus.

26

3. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

27

a) Dass dem Kläger in Sierra Leone die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung durch staatliche Stellen droht, ist nicht ersichtlich. Diesbezüglich hat der Kläger selbst schon nichts vorgetragen.

28

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Verfassung von Sierra Leone Folter und andere grausame, inhumane oder entwürdigende Praktiken oder Bestrafungen verbietet. Die Todesstrafe ist für die

Kapitalverbrechen Landesverrat und schweren Raub vorgesehen. Bei Mord ist sie zwingend vorgeschrieben. Die Kommission für Wahrheit und Versöhnung hat in ihrem Abschlussbericht deren Abschaffung empfohlen (vgl. Informationszentrum Asyl und Migration des Bundesamts, Glossar Islamische Länder - Band 17, Sierra Leone, Mai 2010). Auch wenn die Todesstrafe noch nicht abgeschafft ist, so wird ein Moratorium beachtet. Seit 1998 wurde sie nicht mehr praktiziert (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Sierra Leone, Wien am 3.5.2017).

29

b) Die Zufügung eines ernsthaften Schadens durch nichtstaatliche Akteure (vgl. §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3c Nr. 3 AsylG) ist ebenso nicht beachtlich wahrscheinlich. Zwar erfüllen die vom Kläger geschilderten Verletzungshandlungen durch die Gruppierung „Blue Flag Movement“, die auch als wahr zu unterstellen sind, den Tatbestand einer hinreichend schweren erniedrigenden Behandlung/Bestrafung. Allerdings ist der Kläger, wie schon vom Bundesamt dargelegt, auf internen Schutz zu verweisen.

30

Nach den §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3e Abs. 1 AsylG wird einem Ausländer der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt, wenn in einem Teil seines Herkunftslandes keine Gefahr besteht, dass er einen ernsthaften Schaden erleidet oder er dort Zugang zu Schutz vor einem ernsthaften Schaden nach den §§ 4 Abs. 3 Satz 1, 3d AsylG hat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG), und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

31

Nach den dem Gericht vorliegenden und in das Verfahren eingeführten Erkenntnissen ist dies dann der Fall, wenn sich der Kläger nicht in seiner Herkunftsregion (Freetown) niederlässt. Insbesondere in größeren Städten - etwa in Waterloo, Makeni, Bo, Kenema oder Port Loko -, ist es nicht beachtlich wahrscheinlich, dass der Kläger dort von nichtstaatlichen Akteuren aufgespürt werden könnte. Insbesondere in den größeren Städten Sierras ist es nach der Überzeugung des Gerichts möglich, unbehelligt von nichtstaatlichen Akteuren zu leben. In der Verfassung von Sierra Leone sind uneingeschränkte Bewegungsfreiheit innerhalb des Landes, Auslandsreisen, Emigration und Rückkehr verankert. Auch wenn es Berichte gibt, wonach Sicherheitskräfte bei Straßensperren außerhalb der Hauptstadt Bestechungsgelder von Fahrzeuglenkern verlangen, ist doch festzustellen, dass die Regierung diese Rechte respektiert (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Sierra Leone, Wien am 3.5.2017, S. 18). Angesichts der in Sierra Leone bestehenden infrastrukturellen Mängel ist nicht einmal ansatzweise erkennbar, wie etwaige Verfolger den Kläger auffinden sollten, wenn er sich in einer größeren Stadt niederließe. In Sierra Leone existiert kein ordnungsgemäßes Zivilregister (AA, Auskunft an das Bundesamt vom 17.10.2017), so dass es selbst für staatliche Stellen schwierig sein dürfte, eine bestimmte Person in einer Großstadt ausfindig zu machen. Für nichtstaatliche Akteure dürfte dies nahezu unmöglich sein. Auch die Tätowierung des Klägers am Oberarm erhöht diese Wahrscheinlichkeit nicht. Zum einen gibt es mehrere Möglichkeiten, dieses Erkennungsmerkmal „unschädlich“ zu machen - ausreichend lange Ärmel oder ein sog. Coverup. Zum anderen lässt sich aus dem vom Kläger selbst benannten Video (<https://vimeo.com/53272578>) ersehen, dass Aussteiger aus Streetgangs sogar im gleichen Umfeld wie zuvor leben und arbeiten können. Nach diesen Aufnahmen werden die Konterfeis der Aussteiger sogar als positive Role Models im ursprünglichen „Tätigkeitsbereich“ ausgehängt. Einige der im Video dargestellten Personen waren in erheblichem Umfang tätowiert und/oder mit Narben gekennzeichnet. Eine konkrete Bedrohung des Klägers durch nichtstaatliche Akteure ist deshalb bei einer Wohnortswahl in einer anderen Stadt als Freetown nicht beachtlich wahrscheinlich. Das Gericht ist nach alledem davon überzeugt, dass etwaige Verfolger eine Rückkehr des Klägers nach Sierra Leone nicht einmal bemerken würden.

32

Ferner wäre es dem Kläger auch zuzumuten, in einen anderen Landesteil zu gehen. Trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage muss davon ausgegangen werden, dass es dem Kläger möglich ist, sich in jedem Teil Sierras seine Existenz durch Gelegenheitsarbeiten sicherzustellen (vgl. dazu unten 4a)). c) Schließlich ist auch eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit des Klägers infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG nicht gegeben. Der in Sierra Leone 11 Jahre andauernde Bürgerkrieg wurde im Jahr 2002 beendet. Die Sicherheitslage im ganzen Land ist stabil. Armee und Polizei sind landesweit stationiert und haben nach dem vollständigen Abzug der UN-Friedenstruppen im Jahr 2005 die Verantwortung für die

innere und äußere Sicherheit übernommen (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Sierra Leone, Wien am 3.5.2017, S. 6; Informationszentrum Asyl und Migration des BAMF, Glossar Islamische Länder - Band 17, Sierra Leone, Mai 2010).

33

4. Zuletzt liegen auch Abschiebungsverbote im Sinne des § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vor.

34

a) Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 - EMRK - (BGBl. 1952 II, S. 686) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. In diesem Zusammenhang kommt vor allem eine Verletzung des Art. 3 EMRK in Frage (vgl. BayVGh, U.v. 21.11.2014 - 13a B 14.30285 - juris), wonach niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die auf den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verweist, ist eine unmenschliche Behandlung und damit eine Verletzung des Art. 3 EMRK allein durch die humanitäre Lage und die allgemeinen Lebensbedingungen möglich (BVerwG, U.v. 31.1.2013 - 10 C.15.12 - juris = BVerwGE 146, 12; U.v. 13.6.2013 - 10 C 13.12 - juris = BVerwGE 147, 8 = NVwZ 2013, 1489; EGMR, U.v. 21.1.2011 - M.S.S./Belgien und Griechenland, Nr. 30696/09 - NVwZ 2011, 413; U.v. 28.6.2011 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 - NVwZ 2012, 681; U.v. 13.10.2011 - Hussein/Schweden, Nr. 10611/09 - NJOZ 2012, 952). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, U.v. 28.6.2011 - Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich, Nr. 8319/07 - NVwZ 2012, 681, Rn. 278, 282 f.) verletzen humanitäre Verhältnisse Art. 3 EMRK zum einen in ganz außergewöhnlichen Fällen, wenn die humanitären Gründe gegen die Rückführung in den Herkunftsstaat „zwingend“ seien. Solche humanitären Gründe können auch in einer völlig unzureichenden Versorgungslage begründet sein (so auch BayVGh, U.v. 19.7.2018 - 20 B 18.30800- juris, Rn. 54).

35

Trotz der schwierigen Lebensbedingungen in Sierra Leone kann eine Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Rückführung der Klagepartei in ihr Heimatland nicht angenommen werden. Die Wirtschaft Sierra Leones ist geprägt von der Landwirtschaft (überwiegend kleinbäuerliche Subsistenzwirtschaft) und der Rohstoffgewinnung. Das Land ist mit einem Bruttoinlandsprodukt von ca. 4,5 Milliarden US-Dollar und einem Pro-Kopf-Einkommen von ca. 700 US-Dollar im Jahr 2015 eines der ärmsten Länder der Welt und belegt nach dem Human Development Index von 2016 Rang 179 der 188 untersuchten Länder. Ein Großteil der Bevölkerung (ca. 77%) lebt in absoluter Armut und hat weniger als 2 US-Dollar pro Tag zur Verfügung. Die Wirtschaft wird mit etwa 51,4% am Bruttoinlandsprodukt vom landwirtschaftlichen Sektor dominiert. Der Dienstleistungssektor trägt mit 26,6% und der Industriesektor mit 22,1% zum Bruttoinlandsprodukt bei. Die Arbeitslosigkeit ist sehr hoch, wobei bisher keine verlässlichen statistischen Daten erhoben wurden. Die Mehrheit versucht mit Gelegenheitsjobs oder als Händler/in ein Auskommen zu erwirtschaften. Die Subsistenzwirtschaft wird in Familien oft parallel oder alternativ genutzt, um den Lebensunterhalt zu sichern (BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Sierra Leone, Wien am 3.5.2017, S. 19 ff.).

36

Die Lebensumstände in Sierra Leone sind damit zwar äußerst schwierig. Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass der Kläger als gesunder, junger und arbeitsfähiger Mann in der Lage sein wird, sich ein Existenzminimum zu erarbeiten (so im Ergebnis auch: VG München, B.v. 26.9.2017 - M 21 S 17.47358 - juris) und zwar selbst dann, wenn er auf sich allein gestellt wäre. Der Kläger hat etwa 12 Jahre die Schule besucht und danach erfolgreich ein Second-Hand-Geschäft betrieben, Hausmeister- und Trainertätigkeiten in einer Box Schule übernommen und als Security gearbeitet. Für das Gericht ist nicht ersichtlich, dass es dem Kläger nicht auch im Falle der Rückkehr in sein Heimatland wieder gelingen würde, sich durch eine ähnliche Tätigkeit seinen Lebensunterhalt sicherzustellen.

37

b) Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

38

Eine derartige Gefahr besteht weder aufgrund des Gesundheitszustands des Klägers noch aufgrund der humanitären Verhältnisse, die er im Falle seiner Rückkehr vorfinden würde. Der Kläger hat keinerlei Atteste vorgelegt, aus denen sich eine ernsthafte Erkrankung des Klägers ableiten ließe. Es wird daher gemäß § 60 a Abs. 2 c AufenthG vermutet, dass einer Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen.

39

Die Gewährung von Abschiebeschutz nach dieser Bestimmung setzt grundsätzlich das Bestehen individueller Gefahren voraus. Beruft sich ein Ausländer dagegen auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG, wird Abschiebeschutz ausschließlich durch eine generelle Regelung der obersten Landesbehörde nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gewährt.

40

Bestehen für bestimmte Personengruppen allgemeine Gefahren, die nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG im Rahmen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG grundsätzlich keine Berücksichtigung finden können, so kann in Einzelfällen gleichwohl Abschiebeschutz gewährt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist nämlich im Einzelfall Ausländern, die zwar einer gefährdeten Gruppe im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG oder eine andere Regelung, die vergleichbaren Schutz gewährleistet, nicht besteht, ausnahmsweise Schutz vor der Durchführung der Abschiebung in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuzusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 GG gebieten danach die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wenn einer extremen Lebensgefahr oder einer extremen Gefahr der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit entgegen gewirkt werden muss, was dann der Fall ist, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert oder erheblichen Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit ausgesetzt sein würde (BVerwG, U.v. 17.10.1995 - 9 C 9.95 - juris, Rn. 14 = BVerwGE 99, 324, U.v. 19.11.1996 - 1 C 6.95 - juris, Rn. 34 = BVerwGE 102, 249 sowie U.v. 12.7.2001 - 1 C 5.01 - juris, Rn. 16 = BVerwGE 115, 1). Eine derartige Gefahrensituation kann sich grundsätzlich auch aus den harten Existenzbedingungen und der Versorgungslage im Herkunftsstaat ergeben.

41

Eine derartige Gefahr besteht jedoch nicht, was bereits oben unter Nr. 4 a) dargestellt wurde.

42

5. Die in Ziffer 5 des streitgegenständlichen Bescheids enthaltene Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung ist gleichfalls nicht zu beanstanden. Sie beruht auf den §§ 34 Abs. 1 AsylG, 59 AufenthG. Die dem Kläger gesetzte Ausreisefrist von 30 Tagen beruht auf § 38 Abs. 1 AsylG.

43

6. Die in Ziffer 6 des angegriffenen Bescheids ausgesprochene Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes auf 30 Monate ist gleichfalls rechtmäßig. Die Beklagte musste nach den §§ 11 Abs. 2 Sätze 1 und 4, 75 Nr. 12 AufenthG eine Entscheidung über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG treffen. Über die Länge der Frist wird gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nach Ermessen entschieden. Ermessensfehler sind hier nicht ersichtlich. Grundsätzlich darf die Frist gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 AufenthG fünf Jahre nicht überschreiten. Hier hat das Bundesamt diese maximale Frist zur Hälfte ausgeschöpft, was nicht zu beanstanden ist. Besonderer Umstände, die eine kürzere Frist gebieten würden, sind vom Kläger weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

44

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Gerichtskosten werden nicht erhoben, § 83b AsylG.

45

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf den §§ 167 VwGO, 708 ff. ZPO.

46

Der Gegenstandswert folgt aus § 30 RVG.